

Merkblatt zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

Wer kann als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden?

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 SGB VIII (Sozialgesetzbuch, 8. Buch) juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

Kirchen, Religionsgemeinschaften und die sechs Wohlfahrtsverbände auf Bundesebene (vgl. § 75 (3) SGB VIII) müssen nicht anerkannt werden, da diese gem. § 75 (3) SGB VIII bereits anerkannte Träger der Jugendhilfe sind. Diese Wohlfahrtsverbände sind:

- Arbeiterwohlfahrt
- Caritas
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- Zentrale Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland

Voraussetzungen für die Anerkennung

Die gesetzlichen Voraussetzungen regelt § 75 SGB VIII.

1.) Der Träger muss **im Bereich der Jugendhilfe** im Sinne des § 1 SGB VIII **tätig** sein. In Abs. (3) wird Jugendhilfe wie folgt definiert:

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechtes auf Förderung der Entwicklung eines jungen Menschen und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen. Insbesondere sollen junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden, Benachteiligungen sollen ausgeglichen oder vermieden werden. Die Jugendhilfe soll bei der Erziehung beraten und unterstützen. Kinder und Jugendliche sollen durch die Jugendhilfe vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden. Weiterhin soll die Jugendhilfe dazu beitragen, dass positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten und geschaffen werden.

Das bedeutet folglich, dass sich die Träger nicht nur auf die Vermittlung einzelner Kenntnisse bzw. Fähigkeiten beschränken dürfen, sondern dass sie die ganzheitliche Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben müssen.

2.) Eine weitere Voraussetzung ist die **Verfolgung gemeinnütziger Ziele**. Hierbei steht nicht die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Jedoch muss beim Fehlen der steuerrechtlichen Anerkennung geprüft werden, ob nicht dennoch ein gemeinnütziges Ziel der Tätigkeit des Trägers zugrunde liegt.

3.) Weiterhin muss der Träger gem. § 75 (1) Ziffer 3 SGB VIII darlegen, dass er **fachlich und personell in der Lage ist, "einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist"**. Die fachliche und personelle Kompetenz eines Trägers, soll ein kontinuierliches Handeln des Trägers garantieren. Der "unwesentliche Beitrag" kann aber nicht an der Größe und personellen Stärke eines Trägers gemessen werden. Vielmehr ist hier zu beachten, dass der Tätigkeitsbereich einen besonderen Stellenwert im Bereich der Jugendhilfe einnimmt.

Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Trägers sollen z. B. folgende Kriterien beitragen:

- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
- Zahl der Mitglieder, Teilnehmer bzw. Leistungsempfänger
- Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit Jugendämtern / dem Landesjugendamt und anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe
- Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse

4.) Als letzte Voraussetzung gilt, dass die **Arbeit des Trägers den Zielen des Grundgesetzes förderlich ist**. Der Träger muss gewährleisten, dass er sich zu den Grundprinzipien der Verfassung bekennt, wobei eine Versagung der Fördermittel nicht eintreten darf, wenn er sich kritisch zur Verfassungswirklichkeit äußert.

Wenn sich also der Träger sowohl nach seiner Satzung als auch nach seinem tatsächlichen Wirken einem umfassenden Erziehungsauftrag verpflichtet hat junge Menschen zu befähigen ihre Anlagen und Fähigkeiten zu entwickeln, ihre Persönlichkeit zu entfalten, die Würde des Menschen zu achten und ihre Pflichten gegenüber den Mitmenschen in Familie, Staat und Gesellschaft zu erfüllen, ist dies in der Regel als Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu bewerten.

Anspruch auf Anerkennung

Einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung hat der freie Träger nach dreijähriger Tätigkeit im Bereich der Anerkennungsbehörde. Zu beachten ist hier, dass der Träger in diesem Zeitraum die Voraussetzungen nach § 75 (1) SGB VIII ohne Unterbrechung erfüllt haben muss. Eine Anerkennung vor diesem Dreijahreszeitraum liegt im Ermessen der Behörde. Der Rechtsanspruch ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren und den zu prüfenden Nachweis der Tätigkeiten.

Bedeutung der Regelung

Die Anerkennung dient einer verlässlichen Partnerschaftsbeziehung im Rahmen des Verhältnisses freie und öffentliche Träger und macht Einzelprüfungen über die generelle Förderungswürdigkeit von freien Trägern entbehrlich. Sie gibt dem Träger der freien Jugendhilfe einen bevorzugten Status im Rahmen der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Anerkennung gibt dem freien Träger **keinen** Anspruch auf Förderung. Sie entbindet den öffentlichen Träger auch nicht von der fachlichen und institutionellen Prüfung der im Einzelnen zu fördernden Projekte.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Anerkennung nach § 75 SGB VIII ergibt sich aus dem Landesrecht Nordrhein-Westfalen. Im Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) heißt es in § 25 hierzu:

- (1) *Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind*
 1. *das Jugendamt nach Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,*
 2. *das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,*
 3. *die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.*
- (2) *Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.*
- (3) *Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.*
- (4) *Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.*

Für die Entscheidung über die Anerkennung bedarf es einer Beschlussvorlage. Der Ausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Welche Unterlagen werden für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe benötigt?

Der Antrag kann formlos gestellt werden. Er soll folgende Angaben enthalten:

- Den vollständigen, satzungsgemäßen Namen des anzuerkennenden Trägers
- Postalische Anschrift (incl. Tel., Fax, Email-Adresse) des anzuerkennenden Trägers
- Name, Alter, Beruf und Anschrift der Vorstandsmitglieder
- Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe
- Zahl der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Höhe des monatlichen Beitrages

Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Satzung und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation
- Auszug aus dem Vereinsregister (bei eingetragenen Vereinen)
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung (Freistellungsbescheid)
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb der letzten drei Jahre vor Antragsstellung (ggf. weitere Publikationen des Antragstellers wie Jahresberichte, pädagogisches Konzept, Presseberichte)
- Angaben zu Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter (Qualifikationsnachweise sind beizufügen)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege
- Verzeichnis dem Landesverband angehöriger Untergliederungen und deren Anschrift (bei Landesverbänden)

Träger, die nicht als Vereine organisiert sind, haben entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Gesetze zum Merkblatt Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe

§ 75 SGB VIII Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

- (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.

§ 1 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes AG – KJHG

§ 25 Öffentliche Anerkennung

- (1) Zuständig für die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sind
 1. das Jugendamt nach Beschlußfassung des Jugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamtes hat und dort vorwiegend tätig ist,
 2. das Landesjugendamt nach Beschlußfassung des Landesjugendhilfeausschusses, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig,
 3. die oberste Landesjugendbehörde, wenn der Träger der freien Jugendhilfe in beiden Landesjugendamtsbezirken gleichermaßen tätig ist sowie in allen übrigen Fällen.
- (2) Die auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.
- (3) Die öffentliche Anerkennung gilt nur für die Organisationsstufe eines Trägers der freien Jugendhilfe, für die sie erteilt ist. Die öffentliche Anerkennung durch die oberste Landesjugendbehörde kann auf Antrag auf die dem Träger der freien Jugendhilfe gegenwärtig und zukünftig angehörenden regionalen und sonstigen Untergliederungen (Orts-, Kreis- und Bezirksverbände, landesweite Teilorganisationen) ausgedehnt werden, wenn die Untergliederungen an dem Träger der freien Jugendhilfe ausgerichtete einheitliche Organisationsformen, Satzungsregelungen und Betätigungsbereiche aufweisen.
- (4) Die öffentliche Anerkennung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen.